

# Statuten der Jungfreisinnigen Kriens

In den Statuten gilt für die Funktionen aller natürlichen Personen grundsätzlich die absolute Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Lesbarkeit wegen wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung “Jungfreisinnige Kriens” (jfkriens), nachstehend jfkriens genannt, besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der jfkriens befindet sich in Kriens. Die Versandadresse ist immer diejenige des aktuellen Präsidenten (Jungfreisinnige Kriens, c/o Präsident, Strasse, Ort).

### Art. 3 Zweck

Die jfkriens vertreten und verbreiten das liberale Gedankengut. Sie wollen mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken und diese zur Teilnahme an der Gestaltung des politischen Lebens anregen. Die jfkriens informieren ihre Mitglieder über das politische Geschehen, fördern und unterstützen ihre politischen Aktivitäten. Aufgrund der internen Meinungsbildung über kommunale und nationale politische Fragen vertreten sie ihre Ansichten nach Aussen. Sie koordinieren ferner die Tätigkeit ihrer Mitglieder und organisieren gemeinsame und eigene Veranstaltungen.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft bei den jfkriens steht allen Personen offen, die sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennen, ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens. Die jfkriens unterhält Verbindungen zur FDP, Die Liberalen Kriens und zu den Jungfreisinnigen Schweiz. Die jfkriens kann sich anderen Organisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern deren Zweck den Zielen der jfkriens entspricht.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 Mitglieder

Mitglieder der jfkriens können sein:

- Einzelmitglieder
- Ehren- und Gönnermitglieder (natürliche oder juristische Personen)

#### Art. 6 Einzelmitglieder

Die Einzelmitgliedschaft bei den jfkriens steht allen Personen mit Wohnsitz in Kriens offen und umfasst alle dem liberalen Gedankengut nahestehenden und keiner anderen politischen Partei (ausgenommen der FDP. Die Liberalen Kriens) angeschlossenen Stimmberechtigten bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, Jugendliche ab erfülltem 16. Altersjahr sowie niedergelassenen Ausländern im entsprechenden Alter.

Der Eintritt als Mitglied bei den jfkriens kann jederzeit erfolgen.

#### Art. 7 Ehren- und Gönnermitglieder

Einzelne Personen, die sich besonders für die jfkriens eingesetzt haben, können von der Generalversammlung den Status eines Ehrenmitgliedes ohne Stimmrecht erhalten. Sie haben lediglich eine beratende Funktion.

Natürliche und juristische Personen, welche die jfkriens mit namhaften Beiträgen unterstützen, können vom Vorstand den Status des Gönnermitgliedes ohne Stimmrecht erhalten.

#### Art. 8 Ausschluss von Mitgliedern

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern abstimmen. Folgende Bedingungen müssen dafür vorgängig erfüllt sein:

- Das Mitglied handelt nicht mehr gemäss den von der jfkriens verfolgten Zielen und Zwecken.
- Das Mitglied wurde durch den Vorstand erfolglos schriftlich gemahnt.
- Es hat eine ergebnislose Aussprache zwischen dem Mitglied und dem Vorstand der jfkriens stattgefunden.

### III. ORGANISATION

#### Art. 9 Organe

Die Organe der jfkriens sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/der Rechnungsrevisor

#### Art. 10 Zusammensetzung Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der jfkriens und hält ihre ordentliche Versammlung in der Regel einmal jährlich.

#### Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Kassier und den Vorstand der jfkriens
- Bestimmung der politischen Leitlinien der jfkriens, insbesondere Erlass und Änderungen des Parteiprogramms, und von Wahlkampfprogrammen (Wahlkampfplattformen)
- Beschlussfassung über politische Aktionen besonderer Bedeutung, insbesondere über Lancierung von Initiativen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsrevisors/der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung eines Mitgliederbeitrages

#### Art. 12 Ordentliche Traktanden der Generalversammlung

Die ordentlichen Traktanden sind:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht durch Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Kassier und den Vorstand der jfkriens
- Wahl des Vorstands
- Wahl zw. 1-3 Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Anträge der Mitglieder
- Varia/Verschiedenes

#### Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Dieser stellt den Mitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu. Sofern dringende Geschäfte vorliegen, kann der Vorstand zusätzlich ausserordentliche Generalversammlungen ansetzen.

#### Art. 14 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Einzelmitglieder.

Der Vorstand erstellt zu Beginn einer Generalversammlung eine Präsenzliste, kontrolliert die Stimmberechtigten und gibt ihnen das Stimmmaterial ab. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Es gilt das absolute Mehr ohne Stimmenthaltungen.

#### Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand ist das vorberatende und ausführende Organ der Partei. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit der Partei im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung. Er arbeitet im Kollegialsystem. Der Vorstand unterbreitet seine Berichte und Vorschläge der Generalversammlung. Er ist ihr gegenüber für die zweckmässige Verwendung der im Rahmen des Budgets zur Verfügung stehenden Mitteln verantwortlich.

#### Art. 16 Zusammensetzung des Vorstands

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Eventmanager/-koordinator
- Webmaster
- bis zwei weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung selbst.

#### Art. 17 Wählbarkeit

In den Vorstand sind nur solche Personen wählbar, die während der Generalversammlung anwesend oder begründet entschuldigt sind. Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

#### Art. 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der politischen Arbeit für die Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Führung der Adresskartei und eines Archivs
- Verwaltung der Vereinskasse
- Pflege von Kontakten zu den kantonalen Sektionen und deren Betreuung
- Stellen von Anträgen auf Ausschluss eines Mitgliedes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führen der Präsident oder ein Vizepräsident zusammen mit dem Verantwortlichen für die Parteifinanzen.

#### Art. 19 Einberufung des Vorstandes

Die Vorstandssitzung wird in der Regel alle zwei Monate und somit mindestens sechs Mal jährlich durch den Präsidenten einberufen.

#### Art. 20 Rechnungsrevision

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Sie besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, und hat jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung.

#### Art. 21 Finanzierung

Die Generalversammlung kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen. Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch: Allfällige Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Sonderaktionen, Beiträge der FDP, Die Liberalen Kriens oder Ähnliches.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 22 Statutenänderung

Eine Statutenänderung muss an der Generalversammlung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### Art. 23 Auflösung

Die Auflösung der jfkriens kann nur an einem eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlicher Generalversammlung erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.

#### Art. 24 Verwendung von Aktiven

Wird von der ausserordentlichen Generalversammlung die Auflösung der jfkriens beschlossen, so fallen die Aktiven der jfkriens an die FDP, Die Liberalen Kriens mit der Auflage zu, diese Aktiven für eine eventuelle Neugründung einer jungfreisinnigen Organisation zu verwenden.

#### Art. 25 Haftung

Die Mitglieder haften nicht für das Vereinsvermögen.

#### Art. 26 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

#### Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 28. September 2017 angenommen und treten damit per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren statutarischen Bestimmungen.

Kriens, September 2017

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Anne-Sophie Morand

Daniel Rösch